

A u s t r u f l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1147. (2) Nr. 7041/744 & 7042/745. II.
Nr. 10928.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der drei Monat vor Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres zu geschehen habenden Vertragsauflösung, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in

Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nachden künftl. Subernal-Currenden vom 25. Juni 1834, Nr. 13303, und 29. Mai 1835, Nr. 11842, dann idyr. Subernal-Currenden vom 26. Juni 1834, Nr. 9795, und 29. Mai 1835, Nr. 11909, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werden abgehalten werden:

Politischer Bezirk	Haupt-gemeinde	Am	Bei	Ausrufpreis für ein Jahr von					
				Branntwein		Wein		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Monfalcone	alle dazu gehörigen	7. Septemb. 1835 Vorm.	der k. k. Cameral-Bez.-Verwalt. in Görz	196	—	9509	—	511	—
Cormons	detto	dto. Nachm.	detto	220	—	8155	—	600	—
Prem	Prem	9. Septemb. 1835 Vorm.	dem Oberrichter zu Feistritz bei Dornegg	16	—	420	—	26	—
detto	Sagurie, Dornegg Großwukovich			detto	detto	135	—	2375	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufpreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung,

als auch bei den unterstehenden k. k. Gefällen-Commissionariaten eingesehen werden. — Schliesslich wird bemerkt, daß für die Hauptgemeinde Prem, weil hiefür ein Gemeinde-Zuschlag bemessen ist, die Pachtanbothe abgesondert zu machen sind. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz den 11. August 1835.

Z. 1155. (2) Nr. 10991. VIII.

K u n d m a c h u n g .

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Wegmuthbezug an der Station Weizberg für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die

Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 die dritte Pachtversteigerung am 31. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Weirelberg auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauth-Verpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von 1515 fl. M. M. werde angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramts, wie auch bei der genannten Bezirksobrigkeit eingesehen werden können. Laibach am 18. August 1835.

3. 1128. (2) Nr. 2438/1507. R.

K u n d m a c h u n g.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, ddo. 25. Juli l. J., Nr. 9813/III., wird eine neuerliche Versteigerung der im Handel erlaubten Contreband-Waaren, bestehend in Kaffee, Raffinad-Zucker, Zuckermehl, Pfeffer, Cacao und andere Gewürzgattungen 2c. 2c., bei diesem k. k. Hauptzollamte abgehalten, und den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintanz gegeben werden. — Die Licitation beginnt am 1. September l. J., und wird nur durch fünf Tage in den gewöhnlichen Amtsstunden, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 6 Uhr, fortgesetzt werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kaffee, Cacao, gestoßene Zucker und das Zuckermehl in Parthien von fünf und zehn Pfund, der Raffinadzucker aber hutweise wird ausgeboten werden. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 14. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1126. (3) Nr. 605.

Licitation, executive, der Thomas Schollitsch'schen Hube zu Beldeß.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Johann Kliner von Seebach, wegen aus zweien gerichtlichen Vergleich vom 25. Februar 1835, 3. 220 et 221, schuldiger 1810 fl. 15 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Thomas Schollitsch, vulgo Finschgär zu Beldeß, H. 3. 1, gehörigen, der Cameralherrschaft Beldeß sub Urb. Nr. 473 dienstbaren, gerichtlich auf 3554 fl. M. M. geschätzten Ganzhube gewilliget worden. Es werden demnach hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 30. Juni, der zweite auf den 30. Juli und der dritte auf den 31. August 1835, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität zu Beldeß mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn diese schöne Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um die

Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Diese Realität empfiehlt sich für Wirth und Früchtenspeculanten, Fleischbauer, Schmalz- und Kälberhändler, da hiebei viel Localitäten, die Grundstücke in der nächsten Umgebung vom besten Obste, und die vielen Wiesen, alle dreimähdig, gegen den schönen Beldeßer See zu liegend, sich befinden.

Die Schätzung, der Grundbuchextract und die Bedingungen liegen bei Gericht zur Einsicht bereit. Bezirksgericht zu Beldeß am 10. Mai 1835.

Nachdem diese Realität weder bei der ersten, noch zweiten Licitation an Mann gebracht wurde; so wird am 31. August 1835 zur dritten geschritten werden.

3. 1116. (3) Nr. 562.

Executionß-Edict.

Es wird hiemit bekannt gegeben: Es sei auf Anlangen des Mathias Kastellig von Podretsch, die öffentliche Feilbietung der in Podretsch liegenden, dem Johann Starre gehörigen Hube, Urb. Nr. 22, sammt An- und Zugehör geschätzt auf 660 fl. 30 kr., im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun hierzu drei Termine, und zwar: für den ersten der 29. Juli, für den zweiten der 29. August und für den dritten der 29. September l. J. mit dem Beisatze bestimmt wurden, daß wenn diese Huden sammt An- und Zugehör weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung verkauft werden würden, bei der letzten Tagsagung sie auch unter der Schätzung veräußert werden würden. Es haben die Kauflustigen an dem erstgedachten Tage 9 Uhr früh in loco der Realität zu erscheinen.

Die Licitationsbedingungen sind täglich in den Amtsstunden bei diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreutberg am 15. Juni 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet; daher zu der zweiten am 29. August d. J. unter gleichen Bedingungen geschritten wird.

Bezirksgericht Kreutberg am 4. August 1835.

3. 1122. (3) Nr. 1563.

Edict.

Von dem Vereinten k. k. Bezirksgerichte Mirkelstetten zu Krainburg, als Realinstanz, wird dem Anton und der Theresia Gossar, dann dem Johann Georg Thomann und deren Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Frau Antonia Koch, als erklärte väterlich Anton Hainische Erbin, wider sie unterm 25. Juli d. J. die Klage eingebracht, und um Verjähr- und Erlöschen-erklärung, dann solbige Exobulation der, aus dem Schuldscheine ddo. 1. Juni 1791, für die Eheleute Anton und Theresia Gossar mit 1600 fl. P. W. sammt 5 o/o Zinsen, dann der aus der Cession ddo. 9. August 1795 für Johann Georg Thomann mit 1500 fl. P. W. sammt 5 o/o Zinsen, auf dem zu Krainburg sub Haus-Nr. 172 alte, 191 neue, gelegenen Hause sammt Birschantbeilen intabulirt bastenden Darlehensforderung gebeten, worüber die Tagsagung auf den 31. October l. J.

Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt wurde.

Da nun der Aufenthalt der Beklagten oder deren allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Primus Petrag von Krainburg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird; dessen die Beklagten zu dem Ende erinnert werden, daß sie allenfalls selbst zu rechter Zeit erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen haben, inidrigens sie die aus ihrer Verobsäumung entstehenden Rechtsfolgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes k. k. Bezirksgericht Michelsketten zu Krainburg am 30. Juli 1835.

Z. 1125. (3) Nr. 164.

Executive Citation

der Maria Dobraug'schen Drittelhube in Dobrava. Vom Bezirksgerichte zu Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Helena Schollitsch, wider Maria Dobraug zu Dobrava, wegen schuldigen 130 fl. 18 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, der Letzteren gehörigen, zur Cameralherrschaft Weldeß sub Urb.-Nr. 25 dienstbaren, auf 200 fl. M. geschätzten Drittelhube zu Dobrava, gewilliget, und hiezu drei Tagssagungen und zwar: die erste auf den 23. Juli, die zweite auf den 24. August und die dritte auf den 24. September d. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags, im Orte der Realität mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hievon werden Kauflustige mit dem Beisagen verständiget, daß jeder Licitant vor dem Anbote 20 fl. als Badium auf Abschlag des Meistbots zu erlegen habe, die übrigen Licitationsbedingnisse aber in der Amtskanzlei zu Weldeß eingesehen werden können.

Bezirksgericht zu Weldeß am 19. Juni 1835.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietung kein Anbot geschehen ist, wird die zweite am 24. August d. J. abgehalten werden.

Z. 1124. (3) Nr. 1061.

Citation, executive,

der Urban Sodiaschen Realität zu Zereta.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Weldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Simon Bessar, gegen Urban Sodia in Zereta, Pfarr Mitterdorf, wegen schuldiger 150 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zur daigen löbl. Cameralherrschaft Weldeß sub Urb.-Nr. 1155 dienstbaren, im Executionewege auf 638 fl. 50 kr. geschätzten Drittelhube, und der auf 28 fl. 40 kr. vertheilten Fahrnisse gewilliget, und die Verstei-

gerungstagsagungen im Orte der Realität auf den 9. September, 8. October und 9. November 1835, jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsagung um oder über den Schätzungswert angebracht werden können, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Kauflustige und die intabulirten Gläubiger, welche Letztere ohnehin besonders verständiget wurden, werden mit dem Bedeuten hierzu eingeladen, daß die Schätzung und die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weldeß am 30. Juli 1835.

Z. 1130. (3) Nr. 1077. Convocations-Edict.

Vom Bezirksgerichte Eburnambort wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Erhebung des reinen Vermögensstandes nach dem zu Siemist verstorbenen Martin Eaverschnig, die Tagssagung auf den 31. August 1835 Nachmittags 3 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Hievon werden alle Jene, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, oder bei solchem etwas anzusprechen haben, vorgeladen.

Bezirksgericht Eburnambort am 23. Juli 1835.

Z. 987. (4)

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Vorstehung der, von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle sanctionirten kaufmännischen Lehranstalt bringt hiermit zur Kenntniß, daß sich die Aufnahme der Zöglinge in dieses Institut für das nächste Schuljahr mit Ende September schließt. Darauf Reflectirende können die Statuten der Anstalt unentgeltlich gegen portofreie Briefe erhalten.

Die Lehrfächer sind:

- Die Religionslehre.
- „ Merkantilrechenkunst.
- Der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenzstyl.
- Die Waarenkunde.
- „ Calligraphie oder Schönschreibekunst.
- „ Handels- und Gewerbskunde.
- „ Handelswissenschaft.
- Das Handels- und Wechselrecht.
- Die kaufm. Buchführung, einfache und doppelt italienische.
- „ deutsche, italienische, französische und englische Sprache.
- Das Zeichnen.
- Die Musik, bei freier Wahl des Instrumentes.

Laibach den 30. Juli 1835.

Jacob Franz Mahr, Vorsteher.

Große Lotterie der Herrschaft Samokleski,

bei Dl. Coith's Sohn et Co: in Wien.

Ziehung am 26. November d. J.

Diese große und besonders reich ausgestattete Lotterie zieht die allgemeine Aufmerksamkeit um so mehr auf sich, als hier ein Gutskörper ausgespielt wird, der zu den werthvollsten und größten Grundbesitzungen in Galizien gehört, und daher für die zahlreichen Gutbesitzer und Oekonomen besonders anziehend erscheint. Diese Herrschaft, die größte in dem fruchtbaren Jasloer Kreise, enthält 8 Dörfer mit 4 herrschaftlichen Meierhöfen und einer Bevölkerung von 3250 Seelen, an herrschaftlichen Gründen über 4800 Joch des fruchtbarsten Bodens. Die Unterthans-Schuldigkeit besteht außer den sehr bedeutenden Natural- und Geld-Zinsen in 1532 zweispännigen Zug- und 12254 Handtagen. Das herrschaftliche Bräuhaus, die Branntweimbrennerei, die Bret- und Mahlmühlen, die Pottasch-Fiederei, fünf herrschaftliche Wirthshäuser und 6 Dorfschulen, die Ziegelöfen, die Steinbrüche, die bedeutenden zahlreichen Wirthschafts-Gebäude, wie die Schätzung-Urkunde und der Spielplan dieß alles näher ausweisen, liefern den Beweis, daß noch wenig herrschaftliche Besitzungen von diesem Werthe zur öffentlichen Verlosung gebracht worden sind.

Dem Gewinner der Herrschaft werden als Ablösung

E. M. fl. 100,000 oder: 250,000 fl. W. W.
geboten.

Die vereinten Gewinnste dieser so ungemein ausgezeichneten Lotterie betragen laut Spielplan

Gulden 600,000 W. W.

und sind eingetheilt in Geldtreffer von Gulden

250,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000, 5000, 4000, 3500,
3250, 3000, 2250, 2000, 1500, 1300, 1200, 1000, 500, 250, 200, 125,
100 ic.

betragend 525,000 Gulden,

so wie ferner 7500 schwarze Lose laut Ausweis.

Für die besondere Prämien-Ziehung der blauen Gratis-Gewinnst-Lose sind 502 Geld-Treffer von fl. 20,000, 6000, 3250, 1000, 500, 250, 125, 100 ic.

im Betrage von Gulden 50,000 Wiener Währung bestimmt.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose müssen 140,000 Gulden W. W. gewinnen.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose zeichnen sich durch den besondern Vortheil aus, daß sie nicht nur einen sichern Gewinn machen, und 502 derselben zwei Mal gewinnen müssen, sondern auch dadurch, daß sie, gleich allen übrigen Losen, auf die Realitäten und sämtliche Geld-Treffer mitspielen, und überdieß im glücklichen Falle eilf Mal gewinnen können.

Bei Abnahme von 5 rothen Losen wird ein blaues Gratis-Gewinnst-Los, so lange als deren vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt. Bei Abnahme von 5 schwarzen Losen wird jedoch nur ein gewöhnliches Los als Freilos aufgegeben.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Laibach den 8. August 1855.

Joh. Ev. Wutscher.

Ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1134. (2) Nr. 12946,6336,1751.

K u n d m a c h u n g .

Verzehrungssteuer: Verpachtung von der Biererzeugung. — Von der k. k. vereinten Cameral-, Gefällen-Verwaltung in Steiermark wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steiermark, mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann der Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Bräugewerbe auf ein Jahr, d. i. vom ersten November 1835 bis letzten October 1836, im Wege schriftlicher Offerte in der Art in Pacht gegeben werde, daß, wenn der Vertrag drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres von der einen oder andern Seite nicht aufgekündet wird, derselbe auf ein weiteres Jahr unter den gleichen Bedingungen gültig sein soll. — Als Ausrufspreis für die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung der ganzen Provinz wird der Betrag von Einmalhundert sechzehn Tausend fünf hundred Gulden, und für die Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Bräugewerbe, der Betrag von Fünfhundert Gulden in Conv. Münze für ein Jahr festgesetzt. — Die Pachtanträge können jedoch entweder für die ganze Provinz Steiermark, oder getrennt, bloß für die Hauptstadt Grätz, und die in der Umgehung derselben befindlichen vier Bräuhäuser zu Gösling, Gratwein, im großen Mauthhause und im Messendorfe, dann für die außer dem genannten Umkreise auf dem flachen Lande dieser Provinz befindlichen Bräuunternehmungen gestellt werden. Unter dieser Verpachtung ist demnach nicht mitbegriffen, die bei der Einfuhr des Bieres und des Branntweines in die Hauptstadt Grätz an den Lirnen zu entrichtende Verzehrungssteuer. — Die Offerte müssen auf ein bestimmtes Pachtobject lauten, und den bestimmten in Zahlen und Buchstaben auszudrückenden Pachtstillingsanboth, so wie den Namen, Charakter, Wohnort des Ausstellers, jedoch keine mit den Licitationbestimmungen nicht im Einklang stehende Bedingung, sondern vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent alle festgesetzten Bedingungen erfüllen wolle. — Die Concurrerden haben einem den zehnten Theil des Ausrufspreises gleich kommenden Betrag entweder im Baaren, oder in

öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten letzten börsemäßigen Courswerth, oder endlich mittelst einer fiscalsämlich geprüften hypothekarischen Sicherstellungsbekunde als Angeld zu leisten, und entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in den beiden erstern Fällen über den bei einer k. k. Gefällscaffe geschewenen Erlag in dem Offerte auszuweisen. Die gehörig belegten Offerte sind versiegelt bis Fünf und Zwanzigsten August dieses Jahres, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. steiermärkischen Cameral-Administrators zu Grätz im Amtsgebäude der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mit der Aufschrift: „Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung, zu überreichen.“ — Bei der Eröffnung der Offerte können die Offerenten zugegen sein. — Offerte, welche nach dem Schlußtermin einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Der Contractabschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, und zwar mit denjenigen Statt finden, dessen Anboth unter den obwaltenden Verhältnissen sich am angemessensten darstellt. Ohne Rücksicht auf den Erfolg bleiben die Offerenten bis dahin für ihre Anbothte rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld gleich nach erfolgter Entscheidung gegen Zurückstellung der Original-Quittung begehren. — Von dem Erseher der Pachtung wird aber das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung behalten. Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung auch den der Hauptstadt Grätz bewilligten Gemeinde-Zuschlag auf dem nämlichen Wege und zu derselben Zeit, wie den Pachtstilling abzuführen. — Als Fiscalpreis für denselben wird der Betrag von sechzehn Tausend Gulden festgesetzt, auf welchen das Verhältniß des obigen

Auktionspreises der Verzehrungssteuer zu dem sich ergebenden Pachtbillion gleichfalls Anwendung zu finden hat, und in demselben Maße zu erhöhen sein wird, als in der für das Verwaltungsjahr 1836 bestimmten Procenten-Ausmaß von 33 1/3 0/10 der allgemeinen Verzehrungssteuer eine Erhöhung eintreten sollte. — Die Contractbedingungen sind folgende: — 1ten. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den mit dem Circular des k. k. Suberniums vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, und dem beigefügten Anhang, dann den in dem Subernial-Circular vom 15. Juni d. J., Zahl 9525, berufenen Vorschriften und Bestimmungen, so wie nach dem nachträglichen auf die Pachtobjecte Beziehung nehmenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 2ten. Dem Pächter ist unbenommen, die Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter die bereits obenerwähnten, zur Zulassung zur Pachtung erforderlichen Eigenschaften besitze. — 3ten. Werden Unterpächter von der Gefälls-Verwaltung in jedem Falle, und in jeder Hinsicht bloß als Agenten der Pächter angesehen, welche letztere allein für die genaue Erfüllung aller Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und der Gefälls-Verwaltung verantwortlich bleiben. — 4ten. Die bedungenen Pachtbillionen müssen in zwölf gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die Cameral-Bezirkskasse in Grätz genau und richtig abgeführt werden. — 5ten. Dem Pächter der Verzehrungssteuer für die Bierzeugung in der Hauptstadt Grätz liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie dieser Stadt ausgeführten Bier, die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Bier-Erzeugung auf dem Lande, und der Erzeugung in der Hauptstadt Grätz, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariff eingehobene Verzehrungssteuer, weiters auf den vollen für das ausgeführte Bier und den ausgeführten Branntwein eingehobenen Gemeinde-Zuschlag unter den vorgezeichneten Modalitäten, welche bei der Registratur, Direction der vereinigten Cameral-Gefälls-Verwaltung, dann bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz

eingesehen werden können, an die betreffenden Partheien zurück zu vergüten. — 6ten. Die Vorräthe an tariffmäßig versteuertem Bier, und rücksichtlich der Braugewerbe in der Stadt Grätz, auch von tariffmäßig versteuertem Branntwein, welche zu Ende der Pachtzeit sowohl in den Erzeugungs-, als auch Ausschank-Localitäten, oder wie immer gearteten Aufbewahrungsorten der Bräuer vorhanden sind, oder in fremden Localitäten bloß von dem Bräuer hinterlegt wurden, ohne daß diese in fremden Localitäten aufbewahrten Vorräthe erweislich auf eine rechtsgiltige Art bereits den Abnehmern in ihr Eigenthum übergeben worden sind, hat der in Folge der gegenwärtigen Verhandlung eintretende Pächter entweder dem Aerar, oder dem auf ihn folgenden neuen Pächter, falls das Aerar demselben die Steuergebühren von solchen Vorräthen cediren wird, tariffmäßig zu versteuern, so wie auch den hievon entfallenden Gemeinde-Zuschlag zu vergüten. — Die Angabe von Seite eines Bräuers oder Pächters, daß die in dem, dem Bräuer eigenthümlichen, oder von ihm gemietheten Locale vorgefundenen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers seien, muß von dem in Folge der gegenwärtigen Verhandlung eintretenden Pächter rechtsverständlich erwiesen werden; Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der obenerwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß dieselben bereits mit Ende der gegenwärtig eingeleiteten Pachtzeit vorhanden waren. — 7ten. In den obbezeichneten Localitäten vorgefundenen Vorräthe, die ein Eigenthum der Bräuer sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzten Zeit abgefunden hatten, werden in Gemäßheit des Subernial-Circulars vom 7. August 1830, Zahl 1447, von den Bräuern dem Aerar oder dem eintretenden Pächter, im Falle dießfalls eine neuerliche Abfindung unterbleibt, tariffmäßig versteuert, und die davon entfallenden Gemeindefürsorge entrichtet werden. — 8ten. Die Erhebung der erwähnten, am Ende der Pachtzeit vorfindigen Bier- und Branntwein-Resonanzen, wenn nämlich solche, wegen Unterbleibens eines gütlichen Uebereinkommens zwischen dem dormal eintretenden, und dem auf ihn folgenden Pächter, oder dem Aerar falls die Aerial-Regie eintreten sollte, nothwendig würde, soll durch die k. k. Cameral-Gefälls-Behörden mittelst eines Gefällsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit, geschehen. Zu diesen Erhebungen wer-

den der dormal eintretende Pächter, und der allenfalls auf ihn folgende Pächter, oder deren Bevollmächtigte vorgeladen werden. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht; der Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diesel Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtjahres vorfindigen Remanenzen als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultat die ihm obliegende Steuervergütung dem auf ihn folgenden Pächter oder dem Aerar zu leisten. — Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter, und nach Umständen vom in die Regie eintretenden Aerar getragen, und es hat sich der Pächter zu erklären, im Voraus mit dem durch die k. k. Gefälls-Behörden dießfalls zu bestimmenden Ausmaß einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein. — Dem Pächter wird dagegen das Recht überlassen, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des Gemeinde-Zuschlages für die Borräthe in der nämlichen Ausdehnung und auf die nämliche Art von dem vorigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen seines Pachtcontractes hiezu verpflichtet ist. — 8ten. Der Pächter wird hinsichtlich der Stadt Grätz auf den Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages von jenem in Grätz erzeugten Bier beschränkt, welches von den zum Bierbrauen in der Stadt Grätz eigends befugten Bräuern bezogen wird, wogegen ausdrücklich der Bezug der Steuer für jenes Bier von der Pachtung ausgenommen und der Gefälls-Verwaltung vorbehalten wird, welches von Individuen erzeugt wird, die bloß zeitlich ihre Gewerbe in Grätz ausüben, ohne ein besonderes Gewerbebefugniß für die Stadt Grätz zu besitzen. — 9ten. Wenn der Pächter bei dem Bezuge der Gebühr einen höhern Betrag einheben soll, als der Tariff, und in Ansehung der Gemeinde-Zuschläge die dießfällige Bestimmung festsetzt, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, welche es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefäll, und beziehungsweise für die zum Bezuge des Percensual-Zuschlages berechnete Stadt Grätz, als Strafe zu erlegen. — Der Pächter haftet, so wie überhaupt insbesondere in diesem Falle, für das Benehmen der zur Handhabung ihrer Pachtrechte bestellten Personen. — 10ten. Wenn im Laufe der Pachtzeit neue, die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige

Gewerbkunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst und sich bei ihm damit ausgewiesen hat, so fällt für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbeitrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar anheim. Ueberhaupt wird die Strafe für das Aerar verrechnet, sobald eine Uebertretung des Verzehrungssteuer-Gesetzes unter dem Einfluß des Pächters geschieht. — 11ten. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß vom Pachtbillinge für das eine oder das andere Pachtobject, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen. — Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariff-sätzen, oder in den sonstigen auf die Pachtobjecte Bezug nehmenden wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Veränderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor dem Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aenderung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — 12ten. Vor dem Antritt der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach der erlangten Kenntniß von der Annahme des Offertes, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtbillings als Caution in der oben für das Angeld vorgezeichneten Art zu erlegen. — 13ten. Bleibt der Pächter mit einer Pachtbillingsrate im Rückstande, so steht der Gefälls-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand durch die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls so wie der Gemeinde-Zuschläge nach Guldünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Gefahr und Kosten der Pächter das Pachtobject neuerdings feilzubieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der anfälligen Differenz, an der Caution, und im Erfordernisse an dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein anfällig sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuerfonde, und rücksichtlich des Gemeinde-Zuschlages, der Provinzial-Hauptstadt Grätz zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen der Gefälls-Ver-

waltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des einen oder des andern Pachtobjectes verweigern, oder wenn während der Pachtung eines der oben im Allgemeinen angedeuteten Hindernisse der Fortsetzung der Pachtung in den Weg treten sollte. — 14tenk. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage zu machen können glaubt, offen stehen soll. — 15tenk. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Biererzeugung in der Provinz Steiermark, und über die Branntwein-Erzeugung der Bierbräuer in Grätz über jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 16tenk. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelgebühr für das in den Händen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung verbleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehende Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark. Grätz am 31. Juli 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1140. (2)

Musik-Anzeige.

Bei Unterzeichnetem sind folgende, von ihm ganz neu componierte Kirchenmusiken, sowohl für Land- als auch Marktdörfer zu haben, als:

- Das deutsche Amt mit neuen Melodien und kranerischem Texte für eine oder zwei Singst. und Orgel 1 fl. — kr.
 2 Fant. ergo's (leichte) für 1 oder 2 Singst. et Orgel . . . — „ 30 „
 2 Fant. ergo's (schwerere) für 1 oder 2 Singst. et Orgel . . . — „ 40 „
 1 Bange lingua für 1 oder 2 Singst. et Orgel — „ 30 „
 4 neue Melieder für 1 oder 2 Singst. et Orgel — „ 48 „
 1 Todtenlied mit kranerischem Texte — „ 24 „
 1 deutsch. Offertorium an Frauenfesten für 1 oder 2 Singst., Orgel und 8 Blasinstrumente — „ 50 „
 1 dto. dto. am Josephifeste für dto. — „ 36 „
 dann 1 Singhschule (leicht faßliche) 1 „ 30 „
 1 Horn-Schule 1 „ — „
 1 Klappentrompeten-Schule . 1 „ 12 „

Obergörzach den 1. August 1835.

Job. Bapt. Dragatin,
Compositeur.

3. 1148. (2)

Nr. 10740, VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Weg- und Brückenmauthbezug an der Station Zwischenwässern für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 et 1838, am 3. September 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, der dritte Pachtversteuerungsversuch in ihrem Amtsgebäude am Schulplaze Nr. 297, auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausbruchspreise für ein Jahr der Betrag von 3060 fl. 45 kr. W. W. werde angenommen werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hiemit ausdrücklich eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 14. August 1835.

3. 1146. (2)

Buch-, Kunst- und Musik-Anzeige.

Bei **Leop. Paternollt** in Laibach am Hauptplaze sind nebst noch mehreren Nova's so eben angelangt:

Höbener, der schnelle italienische Sprachmeister, br. 36 kr.

Taufbriefe mit Golddruck à 4 kr., Tauf-, Firmungs-, Communion-, Hausuhr- und Kreuzwegs-Bilder, illuminirt, jedes à 5 kr.

Zettel zur Belohnung des Fleißes und der guten Sitten, mit gefärbten Wignetten, in 4° und 8°, zu 2 und 3 kr.

Porträt Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., lithogr. v. Kriehuber, illuminirt 3 fl. Sammt Rahm und Glas 5 fl.

Pfeiffer, Abendunterhaltung für eine Guitarre, 31. Werk. 40 kr.

Ein 6 1/2 octaviges, modernes, wenig überspieltes Forte-Piano mit vier Mutationen, von Schrimpf et Sohn in Wien, um den Preis von 160 fl.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 19. August. Frau Fürsinn von Ponca-
towsky, sammt Familie, und Hr. v. Ricci Za-
nobi, Besizer, sammt Gemahlinn; alle von Triest
nach Wien. — Hr. Johann Bruner, Güter-Inspe-
ctor, von Gottschee nach Prag. — Hr. Joseph Egner,
Güter-Inspector, nach Marburg. — Hr. Max-Neu
Freyherr v. Kelly, Privater, von Prag nach Wien. —

Hr. Pompejus Graf v. Coronini, k. k. Major, von
Roitsch nach Görz.

Den 20. Hr. Anton Villar, Handelsmann,
von Triest nach Gräg. — Hr. Carl v. Born, kaiserl.
russischer Extra-Ordinarius, von Finnland, und Hr. Jo-
hann v. Born, kaiserl. russischer Hofgerichts-Auscul-
tant; beide von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Theo-
dor Fehner, Professor, sammt Gemahlinn; beide
von Salzburg nach Triest. — Hr. Cajetan Freyherr v.
Spiegelfeld, k. k. Tribunalrath, von Wien nach Triest.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1167. (1) Nr. 10839. VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-
tung Laibach wird bekannt gemacht, daß der
Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von
den nachbenannten Steuerobjecten in den un-
ten angeführten Steuergemeinden auf das Ver-
waltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbe-
halt der wechselseitigen Vertragsauflösung,
vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die
Dauer der weiteren Verwaltungsjahre verstei-
gerungsweise in Pacht ausgebothen, und die

dießfällige mündliche Versteigerung, bei wel-
cher auch die nach den h. Gubernial-Curren-
den vom 26. Jun 1834, Z. 9795/1523, 4.
Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610,
verfaßten und mit dem Badium belegten schrift-
lichen Offerte überreicht werden können, wenn
es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche
schon vor dem Tage der mündlichen Versteige-
rung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commis-
sariate in Krainburg zu übergeben, an den nach-
benannten Tagen und Orten werde abgehal-
ten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der Bezirksobrig- keit zu	Ausrufspreis für					
				gebrann- te geistige Getränke		Wein, Weins- most und Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weldes und Feistritz	Weldes	5. Sept. 1835 Vormittags	Weldes	—	—	—	—	500	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise
haben die mündlichen Licitanten vor der Ver-
steigerung als Badium zu erlegen; die schrift-
lichen Offerte aber würden, wenn sie nicht
mit dem 10 procentigen Badium belegt sind,
unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl
bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei
den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-
Commissariaten eingesehen werden. — K. K.
Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 19.
August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1164. (1) Nr. 2581.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird dem
unwissend wo befindlichen Herrn Johann Bapt.
Schiller von Schildensfeld, und seinen gleichfalls
unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edic-
tes erinnert: Es habe wider sie bei di-
sem Gerichte als Realinstanz der Herr Franz Globotsch-

nia, k. k. Postmeister zu Landkras, erklärt,
Andreas Obresch'scher Testaments-Erbe, die Klage
auf Zuerkennung des Eigenthums der, dem Grund-
buche der Parrocchialis-Kirchengült St. Margare-
then in Pianina, sub Rect. Nr. 100 und Urb. Nr. 29
dienAbaren, zu Unterkrainan liegenden Wiesen,
Namens: Wolfova, Mlaka, Peshenza, per Mo-
steku, na Kladenzah, Gabrainou Laas und Sker-
janz oder Skorianz, aus dem Rechtstitel der Er-

sigung angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 26. November l. J., früh um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Untkosten dem Herrn Mathias Korren von Unterplanina als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher hievon zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg den 18. August 1835.

Z. 1165. (1) Nr. 1856j2521.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in die executive Feilbietung des, dem Michael Gush von Zwischenwässern, gehörigen, gerichtlich auf 1664 fl. 20 kr. geschätzten Feisissen • Zehent von vier Häben in Svetje, gewilligt, und seien hiezu drei Termine, als: auf den 17. Juli, 18. August und 18. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisatze anberaumt worden, daß dieser Zehent, wenn er bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft werden könnte, bei der dritten Tagssagung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchextract können täglich in der Kanzlei dieses Bezirksgerichtes, alswo auch die Vicitation abgehalten werden wird, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 16 Juni 1835.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1166. (1)

A V V I S O.

In der St. Peters-Vorstadt Haus-Nr. 86, im ersten Stock, sind täglich zwei schön ausgemahlte Zimmer an ledige oder verheirathete Partheien, mit oder ohne Einrichtung, aus freier Hand zu vermieten; die nähere Auskunft hierüber ertheilt die Wohnparthei im ersten Stockwerke des nämlichen Hauses. Ferner sind in diesem Hause verschiedene, theils in einzelnen, theils in mehreren Bänden zusam-

men bestehende, außerlesene Bücher und Werke von berühmten Autoren aus freier Hand zu verkaufen.

Z. 1159. (1)

Haus = Verkauf.

Es ist mitten in der Stadt ein Haus zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich an Herrn Doctor Wurzbach, wohnhaft Nr. 171 in der Stadt, im zweiten Stocke, zu verwenden, wo sie das Nähere erfahren können.

Laibach den 19. August 1835.

Z. 1162. (1)

A n k ü n d i g u n g.

Im Verlage des unterzeichneten Buchbinders, in Laibach am alten Markte Nr. 15, ist zu haben:

Pot svetiga krisha Gospóda nashiga Jesusa Kristusa, to je: Moltve in premishljivanje perfvetim krishovim potu in per svetu mashu. V' Ljubljani, 1835.

Dieses Werkchen ist eine ganz neue Uebersetzung des sehr geschätzten, ursprünglich in italienischer Sprache verfaßten, darnach in's Deutsche und jetzt schon zum dritten Male in's Slowenische übersetzten Kreuzwegbüchleins des ehrwürdigen Franziscanerordens = Priesters P. Leonard a Portu Mauritio, welches mit einigen Betrachtungen über den Nutzen der Kreuzweg-Andacht vermehrt, und mit 15 schönen und passenden Kupfern verziert ist, so daß sowohl der Inhalt des Werkchens, als auch dessen typographische Ausstattung den Wünschen der zahlreichen Liebhaber desselben entsprechen dürfte. Es kostet steif gebunden 12 kr. C. M.

Zugleich zeigt der Gefertigte ergebenst an, daß bei ihm auch eine neue Auflage des vor einigen Monaten vergriffenen Gebethbuches: Dushna pafha i. t. d. Spisal Friderik Baraga i. t. d. zu haben ist, und bemerkt dabei, daß diese dritte Auflage in einer zweifachen Form — nämlich mit größern und kleinern Buchstaben gedruckt — erscheint, und daß sie sich durch Reinheit des Druckes, schönes Papier und durch Lesbarkeit sehr vortheilhaft auszeichnet.

Laibach den 9. August 1835.

Johann Klemens,
Buchbinder.